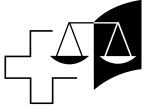


Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/43\_2018

Lausanne, 7. Dezember 2018

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 7. November 2018 (6B\_598/2018)

### **Drogenschnelltest darf direkt von der Polizei angeordnet werden**

***Die Polizei darf Fahrzeuglenker in eigener Kompetenz zur Durchführung von Drogenschnelltests verpflichten. Eine Anordnung durch die Staatsanwaltschaft ist nicht erforderlich. Das Bundesgericht weist die Beschwerde eines Autolenkers ab.***

Der Mann war 2016 bei einer Polizeikontrolle wegen starken Marihuanageruchs in seinem Wagen und sichtlicher Nervosität zu einem Drogenschnelltest aufgefordert worden. Er widersetzte sich und wurde dafür wegen "Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahruntfähigkeit" zu einer Geldstrafe verurteilt. In seiner Beschwerde ans Bundesgericht argumentierte der Betroffene, dass die Polizei zur Anordnung von Drogenschnelltests nicht befugt sei. Dies sei Sache der Staatsanwaltschaft.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab. Bei der Anordnung eines Vortests zum Nachweis von Drogen oder Medikamenten gemäss Artikel 10 Absatz 2 der Strassenverkehrs-kontrollverordnung handelt es sich um eine sicherheitspolizeiliche Kontrolltätigkeit, die von der Polizei angeordnet werden darf. Eine Anordnung durch die Staatsanwaltschaft wäre dann erforderlich, wenn dazu ein "hinreichender Tatverdacht" vorliegen müsste. Das ist aber nicht der Fall. Zwar sind anders als bei Atemalkoholtests gewisse Anzeichen für eine entsprechend beeinträchtigte Fahrfähigkeit erforderlich; geringe Anzeichen wie ein blasser Teint oder wässrige Augen genügen jedoch. Massgebend ist letztlich, dass Personen, die ihre Fahruntfähigkeit durch Drogen- oder Medikamentenkonsum herbeiführen, grundsätzlich gleich behandelt werden sollten wie solche, die wegen Alkoholkonsums fahruntfähig sind. Im Übrigen kommt einem Drogen-

schnelltest nur Indikatorfunktion zu. Je nach Ergebnis ist die tatsächliche Fahruntfähigkeit in der Folge im Rahmen einer von der Staatsanwaltschaft anzuordnenden Massnahme abzuklären.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 7. Dezember 2018 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 6B\_598/2018* eingeben.